

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 310/96

BESCHLUSS

vom

9. September 1997

in dem Rechtsstreit

H [REDACTED] B [REDACTED] I [REDACTED] Z [REDACTED] GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer Alfred F [REDACTED] und Heinz-Otto H [REDACTED],
F [REDACTED]

Beklagte und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Reinhard M [REDACTED],
O [REDACTED] G [REDACTED] -Straße [REDACTED], M [REDACTED],
als Verwalter in der Gesamtvollstreckung über das Vermögen
der Betonsteinwerk J [REDACTED] GmbH,
C [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter Dr. Kreft,
Stodolkowitz, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 9. September 1997

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Naumburg vom 26. Au-
gust 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
werden der Beklagten auferlegt.

Streitwert: 65.643,65 DM.

G r ü n d e

Die Sache wirft klärungsbedürftige Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmittel hat
im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Aufgrund des Kontoauszugs GA 21 ist davon auszugehen, daß
Lieferungen im Gegenwert von (41.076,51 DM + 13.757,34 DM +
15.072,96 DM =) 69.906,81 DM vor dem 30. März 1994 erfolgten.
Vermindert man diese Verbindlichkeiten um den Eingang von

- 3 -

5000 DM, könnte die Revision auch nach den Erwägungen der Revisionsbegründung nur in Höhe von (65.643,65 DM - 64.906,81 DM =) 736,84 DM Erfolg haben. (Die möglicherweise im April 1994 erbrachte Lieferung im Gegenwert von 20.397 DM sollte ersichtlich durch die gleichhohe Zahlung im Mai 1994 ausgeglichen werden.) Das Rechtsmittel ist jedoch insgesamt unbegründet, weil die Beklagte für eine Entgeltlichkeit der ihr durch die Verrechnung zugeflossenen Zuwendung (Befreiung von Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschuldnerin) nicht hinreichend vorgetragen hat.

Zur Annahme einer Entgeltlichkeit ist in den Fällen, in denen ein Leistungsempfänger mit Einverständnis des Schuldners eine ausgleichende Gegenleistung an einen Dritten bewirkt, erforderlich, daß vor Bewirkung der Gegenleistung des Empfängers der Zuwendung vereinbart wurde, diese solle durch die Leistung des Schuldners ausgeglichen werden (vgl. BGH, Urt. v. 25. Juni 1992 - IX ZR 4/91, WM 1992, 1502, 1505). Im Streitfall wäre dafür Voraussetzung, daß am 30. März 1994 zwischen Gemeinschuldnerin und Beklagter entweder vereinbart worden wäre, diese solle nur dann an eine Schwestergesellschaft der Gemeinschuldnerin liefern, wenn diese bereits vorher gleichwertig an die Beklagte geliefert hatte, oder daß die Gemeinschuldnerin sich verpflichtet hätte, jeweils alsbald nach einer Lieferung der Beklagten an eine Schwestergesellschaft zumindest gleichwertig die Beklagte zu beliefern.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Derartige Absprachen hat die Beklagte nicht behauptet; auch die Revision macht dies nicht geltend.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Zugehör

Ganter